

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

einerseits und

DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

andererseits,

Vertragsparteien dieses Abkommens —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt) und die Russische Föderation (im Folgenden „Russland“ genannt) beabsichtigen, die geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation mit Eisen- und Stahlerzeugnissen zu fördern.

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits⁽¹⁾ ist am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 21 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens unterliegt der Handel mit EGKS-Erzeugnissen den Bestimmungen des Titels III mit Ausnahme von Artikel 15 sowie den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens.

Der EGKS-Vertrag läuft am 23. Juli 2002 aus; darauf hin wird die EG sämtliche Rechte und Pflichten der EGKS übernehmen; in diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass dieses Abkommen durch den Ablauf des Vertrags nicht beeinträchtigt wird.

Die Russische Föderation beabsichtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) beizutreten, und die Europäische Gemeinschaft unterstützt die Integration der Russischen Föderation in das Welthandelssystem.

In den Jahren 1995-2001 war der Handel mit bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen in Abkommen zwischen den Vertragsparteien geregelt; es ist angezeigt, diese Abkommen durch ein neues Abkommen zu ersetzen, das den Entwicklungen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien Rechnung trägt.

Dieses Abkommen sollte durch die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie ergänzt werden, einschließlich eines geeigneten Informationsaustauschs in der Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen, wie er in Artikel 1 Absatz 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vorgesehen ist —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Der Handel mit den unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden und in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien unterliegt diesem Abkommen.

(2) Im Handel mit den nicht in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen gelten keine mengenmäßigen Beschränkungen; dieser Handel unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, insbesondere denjenigen über Antidumpingverfahren und Schutzmaßnahmen.

(3) In Fällen, die nicht in diesem Abkommen geregelt sind, finden die einschlägigen Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, während der Geltungsdauer dieses Abkommens für jedes Kalenderjahr die Höchstmengen gemäß Anhang II für Russlands Ausfuhren der in

Anhang I genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft festzusetzen und beizubehalten. Für diese Ausfuhren gilt ein System der doppelten Kontrolle, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse aus Russland in die EG ab dem 1.1.2002 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens von den in Anhang II genannten Höchstmengen abgezogen werden.

(3) Einfuhren von Mengen über die in Anhang II genannten Höchstmengen hinaus werden genehmigt, falls die Industrie der EG nicht in der Lage ist, die Binnennachfrage zu befriedigen und dies zu einer Versorgungsknappheit bezüglich eines oder mehrerer der in Anhang I genannten Erzeugnisse führt. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien finden unverzüglich Konsultationen statt, um das Ausmaß der Knappheit zu bestimmen. Gestützt auf die Schlussfolgerungen der Konsultationen und auf objektive Beweise leitet die EG ihre internen Verfahren zur Erhöhung der in Anhang II genannten Mengen ein.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

(4) Für den Fall, dass die Beitrittskandidaten vor Ablauf dieses Abkommens der EU beitreten, vereinbaren die Vertragsparteien, die Erhöhung der in Anhang II festgelegten Höchstmengen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 3

(1) Für die Überführung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten in Anhang I genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist eine von den Behörden Russlands erteilte Ausfuhrlizenz sowie ein Ursprungsnachweis nach Protokoll A vorzulegen.

(2) Für die Einfuhren der in Anhang I genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft gelten die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern bei der Anmeldung dieser Erzeugnisse angegeben wird, dass sie im Rahmen der in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind.

(3) Die Übertragung der im Laufe eines Kalenderjahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Kalenderjahres ist innerhalb der betreffenden Gruppe von Erzeugnissen bis zu 7 % der in Anhang II festgesetzten Höchstmenge des Jahres zulässig, in dem sie nicht ausgenutzt wurde. Russland notifiziert der Gemeinschaft spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres, ob es diese Bestimmung in Anspruch nehmen will.

(4) Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können bis zu 7 % der Höchstmenge für eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen auf eine oder mehrere andere Gruppen innerhalb derselben Kategorie übertragen werden, d. h. innerhalb von SA oder SB. Die Höchstmenge für eine bestimmte Gruppe kann im Laufe eines Kalenderjahres einmal verringert werden. Übertragungen in die oder aus der Gruppe SA1a (Coils zum Wiederauswalzen) sind nicht gestattet; ausgenommen sind ungeachtet des ersten Satzes dieses Absatzes Erzeugnisse aus den Kategorien SB2 und SB3 bis zu 30 000 bzw. 45 000 Tonnen, die mit Zustimmung beider Vertragsparteien in die Kategorie SA1a übertragen werden können. Die Anpassung der sich aus Übertragungen ergebenden Höchstmengen betrifft nur das laufende Kalenderjahr. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten zu Beginn des folgenden Kalenderjahres die Höchstmengen nach Anhang II. Russland notifiziert der Gemeinschaft spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres, ob es diese Bestimmung in Anspruch nehmen will.

Artikel 4

(1) Um das System doppelter Kontrolle so wirksam wie möglich zu gestalten und die Möglichkeit des Missbrauchs oder der Umgehung auf ein Mindestmaß zu beschränken,

- unterrichten die Behörden der Gemeinschaft Russland bis zum 28. eines jeden Monats über die im Vormonat erteilten Einfuhrgenehmigungen;
- unterrichten die russischen Behörden die Gemeinschaft bis zum 28. eines jeden Monats über die im Vormonat erteilten Ausfuhrlicenzen.

Werden unter Berücksichtigung des Faktors Zeit bei der Übermittlung dieser Informationen erhebliche Unterschiede festgestellt, können die Vertragsparteien Konsultationen beantragen, die umgehend eingeleitet werden.

(2) Unbeschadet Absatz 1 und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens dieses Abkommens kommen die Gemeinschaft und Russland überein, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Umgehung dieses Abkommens durch Umladung, Umleitung, falsche Angabe des Ursprungslandes oder -ortes, Fälschung von Papieren, falsche Angaben über Mengen, Warenbezeichnung oder Einreihung der Erzeugnisse zu verhüten bzw. aufzudecken und die notwendigen rechtlichen und/oder administrativen Maßnahmen gegen solche Vorgänge zu treffen. Dementsprechend vereinbaren die Gemeinschaft und Russland, die notwendigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren festzulegen, um ein wirksames Vorgehen gegen eine solche Umgehung zu ermöglichen; dazu gehört auch die Einführung rechtsverbindlicher Sanktionen gegen die betreffenden Ausführer und/oder Einführer.

(3) Gelangt die Gemeinschaft aufgrund der verfügbaren Informationen zu der Auffassung, dass dieses Abkommen umgangen wird, so kann sie Konsultationen mit Russland beantragen, die umgehend abgehalten werden.

(4) Bis zum Abschluss der in Absatz 3 genannten Konsultationen trifft Russland vorsorglich auf Antrag der Gemeinschaft und bei Vorliegen ausreichender Beweise die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle sich aus den Konsultationen nach Absatz 3 ergebenden Anpassungen der Höchstmengen in dem Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens nach Absatz 3 oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden können.

(5) Gelingt es den Vertragsparteien, im Verlauf der Konsultationen nach Absatz 3 nicht, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht,

- a) sofern ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Russland unter Umgehung dieses Abkommens eingeführt worden sind, die betreffenden Mengen auf die nach diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen anzurechnen.
- b) sofern ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass falsche Angaben über die Menge, Bezeichnung oder Einreihung der Erzeugnisse gemacht wurden, die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu verweigern.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um Probleme zu vermeiden bzw. effizient zu lösen, die sich aus der Umgehung dieses Abkommens ergeben.

Artikel 5

(1) Die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen für die Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft werden von der Gemeinschaft nicht nach Regionen aufgeteilt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass plötzlich nachteilige Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen in die Gemeinschaft auftreten. Kommt es zu plötzlich auftretenden ungünstigen Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen (einschließlich regionaler Konzentration oder des Verlustes traditioneller Abnehmer), so hat die Gemeinschaft das Recht, Konsultationen zu beantragen, um eine zufriedenstellende Lösung des Problems zu finden. Diese Konsultationen werden umgehend abgehalten.

(3) Russland bemüht sich sicherzustellen, dass die Ausfuhren der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden. Steigen die Einfuhren plötzlich mit nachteiligen Folgen an, so ist die Gemeinschaft berechtigt, im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung des Problems um Konsultationen zu ersuchen. Diese Konsultationen werden umgehend abgehalten.

(4) Erreichen die von den russischen Behörden erteilten Lizenzen 90 % der Höchstmengen für das betreffende Kalenderjahr, so kann jede Vertragspartei zusätzlich zu der Verpflichtung nach Absatz 3 um Konsultationen über die Höchstmengen für dieses Jahr ersuchen. Diese Konsultationen werden umgehend abgehalten. Bis zum Abschluss der Konsultationen können die russischen Behörden weiterhin für die in Anhang I genannten Erzeugnisse Ausfuhrlicenzen erteilen, sofern die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden.

Artikel 6

(1) Wird eines der in Anhang I genannten Erzeugnisse aus Russland zu Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, die dazu führen, dass den Herstellern gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so übermittelt die Gemeinschaft Russland alle einschlägigen Informationen, damit eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden kann. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen auf.

(2) Gelingt es in den Konsultationen nach Absatz 1 nicht, innerhalb von 30 Tagen nach dem Konsultationsersuchen der Gemeinschaft eine Einigung zu erzielen, so kann die Gemeinschaft von ihrem Recht Gebrauch machen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens gilt Artikel 18 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens.

Artikel 7

(1) Die Einreihung der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im Folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt). Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren vorgenommen werden und in Anhang I genannte Erzeugnisse betreffen, sowie Entscheidungen über die Einreihung von Waren dürfen keine Herabsetzung der in Anhang II festgesetzten Höchstmengen bewirken.

(2) Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt. Änderungen dieser Vorschriften werden Russland mitgeteilt und dürfen keine Herabsetzung der in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen bewirken. Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der genannten Erzeugnisse sind in Protokoll A festgelegt.

Artikel 8

(1) Unbeschadet des regelmäßigen Informationsaustauschs über Ausfuhrlicenzen und Einfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien, ausführ-

liche statistische Informationen über den Handel mit den in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen in geeigneten Abständen auszutauschen, wobei der kürzest mögliche Zeitraum zugrunde gelegt wird, in dem die fraglichen Informationen über die gemäß Artikel 3 erteilten Ausfuhrlicenzen und Einfuhrgenehmigungen sowie über die Ein- und Ausfuhrstatistiken betreffend die fraglichen Erzeugnisse zusammengestellt werden können.

(2) Bei erheblichen Abweichungen zwischen den ausgetauschten Informationen kann jede Vertragspartei um Konsultationen ersuchen.

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über die Aufnahme von Konsultationen in bestimmten Fällen finden auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen statt, wenn bei der Durchführung des Abkommens Probleme auftreten. Die Konsultationen finden im Geiste der Zusammenarbeit und in dem Bestreben statt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen.

(2) Für die Fälle, für die in diesem Abkommen unverzügliche Konsultationen vorgesehen sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Für alle anderen Konsultationen gelten folgende Bestimmungen:

- Das Konsultationsersuchen ist der anderen Vertragspartei schriftlich zu notifizieren.
- Gegebenenfalls sind die Gründe für das Konsultationsersuchen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ersuchen in einem Bericht darzulegen.
- Die Konsultationen sind innerhalb eines Monats nach dem Konsultationsersuchen aufzunehmen.

Die Konsultationen sollten innerhalb eines Monats zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis führen, sofern von den Vertragsparteien keine Verlängerung dieses Zeitraums beantragt wird.

Artikel 10

(1) Wenn der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) am 23. Juli 2002 abläuft, übernimmt die Europäische Gemeinschaft sämtliche Rechte und Pflichten der EGKS im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieses Abkommen weiter gilt und dass ihre sämtlichen Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Abkommens nach dem Ablauf des EGKS-Vertrags aufrecht erhalten bleiben.

(3) Der in Artikel 21 des PKA enthaltene Verweis auf Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, gilt nach Ablauf des EGKS-Vertrags als Verweis auf Erzeugnisse, die in Anhang III aufgelistet sind.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Änderungen gilt es bis 31. Dezember 2004, sofern es nicht im Einklang mit Absatz 3 gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen, denen beide Vertragsparteien zustimmen müssen und die wie von den Vertragsparteien vereinbart in Kraft treten.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf der Kündigungsfrist, und die in diesem Abkommen festgesetzten Gemeinschaftshöchstmengen werden anteilmäßig für den Zeitraum bis zu dem Tag verringert, an dem die Kündigung wirksam wird, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine anderweitige Vereinbarung.

(4) Sollte die Russische Föderation vor Ablauf dieses Abkommens der WTO beitreten, wird das Abkommen vor einem solchen Beitritt überprüft, um sicherzustellen, dass seine

Bestimmungen mit den WTO-Regeln in Einklang stehen. Das Funktionieren dieses Abkommens wird auch für den Fall überprüft, dass die Gemeinschaft und Russland bezüglich der unter dieses Abkommen fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse neue multilaterale Verpflichtungen eingehen.

(5) Die Anhänge und Protokoll A sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, finnischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und russischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el nueve de julio de dos mil dos
 Udfærdiget i Bruxelles, den niende juli to tusind og to
 Geschehen zu Brüssel am neunten Juli zweitausendzwei.
 Έγινε στις Βρυξέλλες, στις εννέα Ιουλίου δύο χιλιάδες δύο
 Done at Brussels, ninth day of July two thousand and two
 Fait à Bruxelles, le neuf juillet deux mille deux
 Fatto a Bruxelles, addì nove luglio duemiladue
 Gedaan te Brussel, negen juli tweeduizend en twee
 Feito em Bruxelas, em nove de Julho de dois mil e dois
 Tehty Brysselissä yhdeksäntenä päivänä heinäkuuta vuonna kaksituhattakaksi
 Utfärdat i Bryssel den nionde juli tjugohundratvå
 Заключено в Брюсселе, 9 июля 2002 г.

Por la Comisión de las Comunidades Europeas
 For Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber
 Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 Για την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
 For the Commission of the European Communities
 Pour la Commission des Communautés européennes
 Per la Commissione delle Comunità europee
 Voor de Commissie van de Europese Gemeenschappen
 Pela Comissão das Comunidades Europeias
 Euroopan yhteisöjen komission puolesta
 På Europeiska gemenskapernas kommissions vägnar
 За Комиссию Европейских сообществ

Por el Gobierno de la Federación de Rusia
 For regeringen for Den Russiske Føderation
 Für die Regierung der Russischen Föderation
 Για την κυβέρνηση της Ρωσικής Ομοσπονδίας
 For the Government of the Russian Federation
 Pour le gouvernement de la Fédération de Russie
 Per il governo della Federazione russa
 Voor de regering van de Russische Federatie
 Pelo Governo da Federação da Rússia
 Venäjän federaation hallituksen puolesta
 På Rysslands regerings vägnar
 За Правительство Российской Федерации

Karl FALKENBERG

Vasily LIKHACHEV

ANHANG I

SA. FLACHERZEUG- NISSE	7209 17 90	SA4. Legierte Erzeugnisse	7214 30 00
	7209 18 10		7214 91 10
SA1. Coils	7209 18 91	7226 20 20	7214 91 90
7208 10 00	7209 18 99	7226 91 10	7214 99 10
7208 25 00	7209 25 00	7226 91 90	7214 99 31
7208 26 00	7209 26 10	7226 99 20	7214 99 39
7208 27 00	7209 26 90		7214 99 50
7208 36 00	7209 27 10		7214 99 61
7208 37 90	7209 27 90	SB. LANGERZEUG- NISSE	7214 99 69
7208 38 90	7209 28 10		
7208 39 90	7209 28 90	SB1. Träger	7214 99 80
	7209 90 10		7214 99 90
7211 14 10	7210 11 10	7207 19 31	
7211 19 20	7210 12 11	7207 20 71	7215 90 10
	7210 12 19		
7219 11 00	7210 20 10	7216 31 11	7216 10 00
7219 12 10	7210 30 10	7216 31 19	7216 21 00
7219 12 90	7210 41 10	7216 31 91	7216 22 00
7219 13 10	7210 49 10	7216 31 99	7216 40 10
7219 13 90	7210 50 10	7216 32 11	7216 40 90
7219 14 10	7210 61 10	7216 32 19	7216 50 10
7219 14 90	7210 69 10	7216 32 91	7216 50 91
	7210 70 31	7216 32 99	7216 50 99
7225 20 20	7210 70 39	7216 33 10	7216 99 10
7225 30 00	7210 90 31	7216 33 90	
	7210 90 33		7218 99 20
SA1a. Warmgewalzte Coils zum Wiederaus- walzen	7210 90 38	SB2. Walzdraht	7222 11 11
	7211 14 90		7222 11 19
7208 37 10	7211 19 90	7213 10 00	7222 11 21
7208 38 10	7211 23 51	7213 20 00	7222 11 29
7208 39 10	7211 29 20		
	7211 90 11	7213 91 10	7222 11 91
SA2. Grobbleche	7212 10 10		7222 11 99
7208 40 10	7212 10 91	7213 91 20	7222 19 10
7208 51 10	7212 20 11	7213 91 41	7222 19 90
7208 51 30	7212 30 11	7213 91 49	7222 30 10
7208 51 50	7212 40 10	7213 91 70	7222 40 10
7208 51 91	7212 40 91	7213 91 90	7222 40 30
7208 51 99	7212 50 31	7213 99 10	
7208 52 10	7212 50 51	7213 99 90	7224 90 31
7208 52 91	7212 60 11		7224 90 39
7208 52 99	7212 60 91	7221 00 10	
7208 53 10		7221 00 90	7228 10 10
	7219 21 10		7228 10 30
7211 13 00	7219 21 90	7227 10 00	7228 10 30
	7219 22 10	7227 20 00	7228 20 11
	7219 22 90	7227 90 10	7228 20 19
	7219 23 00	7227 90 50	7228 20 30
SA3. Sonstige Flach- erzeugnisse	7219 24 00	7227 90 95	7228 20 30
7208 40 90	7219 31 00		7228 30 20
7208 53 90	7219 32 10	SB3. Sonstige Lang- erzeugnisse	7228 30 41
7208 54 10	7219 32 90		7228 30 49
7208 54 90	7219 33 10	7207 19 11	7228 30 61
7208 90 10	7219 33 90	7207 19 14	7228 30 69
	7219 34 10	7207 19 16	7228 30 70
	7219 34 90	7207 20 51	7228 30 89
7209 15 00	7219 35 10	7207 20 55	7228 60 10
7209 16 10	7219 35 90	7207 20 57	7228 70 10
7209 16 90			7228 70 31
7209 17 10	7225 40 80	7214 20 00	7228 80 10
			7228 80 90
			7301 10 00

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN

(in t)

Erzeugnisse	2002	2003	2004
SA. Flacherzeugnisse			
SA1. Coils	259 000	256 250	262 660
Warmgewalzte Coils zum Wiederauswalzen	485 000	497 130	509 550
SA2. Grobbleche	60 000	61 500	63 040
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	80 000	82 000	84 050
SA4. Legierte Erzeugnisse	90 000	92 250	94 560
SB. Langerzeugnisse			
SB1. Träger	15 000	15 380	15 760
SB2. Walzdraht	60 000	61 500	63 040
SB3. Sonstige Langerzeugnisse	165 000	169 130	173 350

Anmerkung: SA und SB stellen Erzeugniskategorien dar.

SA1 bis SA4 und SB1 bis SB3 stellen Erzeugnisgruppen dar.

ANHANG III

IN ARTIKEL 10 GENANNT ERZEUGNISSE

7201 10 11	7208 25 00	7210 20 10	7214 91 90	7219 23 00	7225 40 80
7201 10 19	7208 26 00	7210 30 10	7214 99 10	7219 24 00	7225 50 00
7201 10 30	7208 27 00	7210 41 10	7214 99 31	7219 31 00	7225 91 10
7201 10 90	7208 36 00	7210 49 10	7214 99 39	7219 32 10	7225 92 10
7201 50 10	7208 37 10	7210 50 10	7214 99 50	7219 32 90	7225 99 10
7201 50 90	7208 37 90	7210 61 10	7214 99 61	7219 33 10	7226 11 10
7202 11 20	7208 38 10	7210 69 10	7214 99 69	7219 33 90	7226 19 10
7202 11 80	7208 38 90	7210 70 31	7214 99 80	7219 34 10	7226 19 30
7202 99 11	7208 39 10	7210 70 39	7214 99 90	7219 34 90	7226 20 20
7203 10 00	7208 39 90	7210 90 31	7215 90 10	7219 35 10	7226 91 10
7203 90 00	7208 40 10	7210 90 33	7216 10 00	7219 35 90	7226 91 90
7204 10 00	7208 40 90	7210 90 38	7216 21 00	7219 90 10	7226 92 10
7204 21 10	7208 51 10	7211 13 00	7216 22 00	7220 11 00	7226 93 20
7204 21 90	7208 51 30	7211 14 10	7216 31 11	7220 12 00	7226 94 20
7204 29 00	7208 51 50	7211 14 90	7216 31 19	7220 20 10	7226 99 20
7204 30 00	7208 51 91	7211 19 20	7216 31 91	7220 90 11	7227 10 00
7204 41 10	7208 51 99	7211 19 90	7216 31 99	7220 90 31	7227 20 00
7204 41 91	7208 52 10	7211 23 10	7216 32 11	7221 00 10	7227 90 10
7204 41 99	7208 52 91	7211 23 51	7216 32 19	7221 00 90	7227 90 50
7204 49 10	7208 52 99	7211 29 20	7216 32 91	7222 11 11	7227 90 95
7204 49 30	7208 53 10	7211 90 11	7216 32 99	7222 11 19	7228 10 10
7204 49 91	7208 53 90	7212 10 10	7216 33 10	7222 11 21	7228 10 30
7204 49 99	7208 54 10	7212 10 91	7216 33 90	7222 11 29	7228 20 11
7204 50 10	7208 54 90	7212 20 11	7216 40 10	7222 11 91	7228 20 19
7204 50 90	7208 90 10	7212 30 11	7216 40 90	7222 11 99	7228 30 20
7206 10 00	7209 15 00	7212 40 10	7216 50 10	7222 19 10	7228 30 41
7206 90 00	7209 16 10	7212 40 91	7216 50 91	7222 19 90	7228 30 49
7207 11 11	7209 16 90	7212 50 31	7216 50 99	7222 30 10	7228 30 61
7207 11 14	7209 17 10	7212 50 51	7216 99 10	7222 40 10	7228 30 69
7207 11 16	7209 17 90	7212 60 11	7218 91 11	7222 40 30	7228 30 70
7207 12 10	7209 18 10	7212 60 91	7218 91 19	7224 10 00	7228 30 89
7207 19 11	7209 18 91	7213 10 00	7218 99 11	7224 90 01	7228 60 10
7207 19 14	7209 18 99	7213 20 00	7218 99 20	7224 90 05	7228 70 10
7207 19 16	7209 25 00	7213 91 10	7219 11 00	7224 90 08	7228 70 31
7207 19 31	7209 26 10	7213 91 20	7219 12 10	7224 90 15	7228 80 10
7207 20 11	7209 26 90	7213 91 41	7219 12 90	7224 90 31	7228 80 90
7207 20 15	7209 27 10	7213 91 49	7219 13 10	7224 90 39	7301 10 00
7207 20 17	7209 27 90	7213 91 70	7219 13 90	7225 11 00	7302 10 31
7207 20 32	7209 28 10	7213 91 90	7219 14 10	7225 19 10	7302 10 39
7207 20 51	7209 28 90	7213 99 10	7219 14 90	7225 19 90	7302 10 90
7207 20 55	7209 90 10	7213 99 90	7219 21 10	7225 20 20	7302 20 00
7207 20 57	7210 11 10	7214 20 00	7219 21 90	7225 30 00	7302 40 10
7207 20 71	7210 12 11	7214 30 00	7219 22 10	7225 40 20	7302 90 10
7208 10 00	7210 12 19	7214 91 10	7219 22 90	7225 40 50	

Vereinbarte Niederschrift Nr. 1

Im Zusammenhang mit dem am 9. Juli 2002 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

- Im Zuge des in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Informationsaustauschs über Ausfuhrlicenzen und Einfuhrgenehmigungen übermitteln die Vertragsparteien diese Informationen für die Gemeinschaft als Ganzes und für die einzelnen Mitgliedstaaten.
- Gelingt es den Vertragsparteien nicht, im Verlauf der Konsultationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 ein zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen, zeigt Russland seine Kooperationsbereitschaft, indem es auf Antrag der Gemeinschaft für einen vorgesehenen Bestimmungsort keine Ausfuhrlicenzen erteilt, wenn die Einfuhren mit diesen Lizenzen die Probleme aufgrund plötzlich auftretender ungünstiger Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen verschlimmern würden, wobei davon ausgegangen wird, dass Russland weiterhin Ausfuhrlicenzen für andere Bestimmungsorte in der Gemeinschaft erteilen kann.
Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um plötzlich auftretende ungünstige Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen bei warmgewalzten Coils zum Wiederauswalzen (Erzeugnisgruppe SA1a) zu vermeiden; Russland wird diese Erzeugnisse vornehmlich an seine traditionellen Abnehmer liefern, um Störungen des Gemeinschaftsmarktes zu vermeiden, und falls Probleme auftreten, setzen die Vertragsparteien einander unverzüglich in Kenntnis.
- Russland trägt der Empfindlichkeit kleiner regionaler Märkte innerhalb der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich deren traditionellen Lieferbedarfs als auch hinsichtlich der Vermeidung regionaler Konzentration gebührend Rechnung.

Vereinbarte Niederschrift Nr. 2

Im Rahmen der Schlussfolgerungen der Verhandlungen über das neue Abkommen sind die Vertragsparteien übereingekommen, in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens mit Bor legierte Eisen- und Stahlerzeugnisse der KN-Codes 7226 20 20, 7226 91 10, 7226 91 90 und 7226 99 20 aufzunehmen, um der Besorgnis der EU Rechnung zu tragen, die Einfuhren dieser Erzeugnisse könnten als Umgehung des Abkommens betrachtet werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jegliche ähnliche Verwendung legierter Eisen- und Stahlerzeugnisse, die zu einer ähnlichen Situation führen könnte, nicht mit einer fairen Anwendung des neuen Abkommens vereinbar wäre und als Verstoß gegen dieses gewertet werden könnte. In einem solchen Fall nehmen die Vertragsparteien umgehend Konsultationen auf, um rasch zu einer annehmbaren Lösung zu gelangen. Wird innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Mitteilung des Problems keine annehmbare Lösung vereinbart, können die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, bis eine solche Lösung vereinbart wird.

Die vereinbarten Niederschriften sind Bestandteil des neuen Abkommens.

Erklärung Nr. 1

Für den Fall, dass russische Unternehmen in der EU Stahl-Servicezentren errichten, die aus Russland eingeführte und unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse weiterverarbeiten, erklärt Russland, dass es eine Erhöhung der in Anhang II aufgeführten Höchstmengen beantragen könnte. In diesem Fall kann die Kommission den Antrag daraufhin prüfen, ob die Marktlage eine solche Erhöhung zulässt.

Erklärung Nr. 2

Die Vertragsparteien erklären, dass sie eine vollständige Liberalisierung des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen anstreben. Beide Vertragsparteien erkennen außerdem an, dass eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des Handels zwischen ihnen darin besteht, dass ihre jeweiligen Vorschriften über Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umweltschutz miteinander vereinbar sind. Zu diesem Zweck und auf Ersuchen Russlands leistet die Gemeinschaft dem Land im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel technische Hilfe bei der Verabschiedung und Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, die mit den von der Gemeinschaft verabschiedeten und angewandten Vorschriften vereinbar sind. Die technische Hilfe wird durch von den Vertragsparteien zu vereinbarenden detaillierte Projekte bereitgestellt.

Erklärung Nr. 3

Im Rahmen des am 9. Juli 2002 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass sie unbeschadet Artikel 19 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens gegenüber der anderen Vertragspartei auf die Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen oder Stahl der Position 7204 der Kombinierten Nomenklatur der EG keine mengenmäßigen Beschränkungen, Zölle, Abgaben oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung anwenden.

Unbeschadet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, um den Abschluss des Abkommens nicht zu verzögern und aufgrund des Mangels an Zeit, die Frage der Steuer, die Russland für Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen und Stahl der Position 7204 der Kombinierten Nomenklatur der EG eingeführt hat, offen zu lassen. Die Steuer beträgt derzeit 15 %, jedoch nicht unter 15 EUR pro Tonne für alle Erzeugnisse der Position 7204 mit Ausnahme des Erzeugnisses mit dem Code 7204 41 00, für das die Steuer auf 5 % festgesetzt wurde. Die Vertragsparteien kommen allerdings überein, die Gespräche fortzusetzen, um so bald wie möglich zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Es wird vereinbart, dass die in Anhang II des Abkommens festgesetzten Höchstmengen um 12 % erhöht werden, falls die Russische Föderation die Steuer ganz abschafft oder durch eine niedrigere Steuer ersetzt, deren Satz in diesem Fall festzulegen wäre, sofern Russland keine anderen Maßnahmen einführt, die die freie Ausfuhr behindern würden.

Die Erzeugnisse von besonderem Interesse für die EG sind: 7204 10 00, 7204 21 10, 7204 41 10, 7204 49 10, 7204 49 30, 7204 49 91 und 7204 49 99.

Erklärung Nr. 4

Was die Ausfuhr von Abfällen und Schrott aus Eisen und Stahl betrifft, so erklärt Russland, es werde die derzeit offenen Zollstellen aufrecht erhalten und spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zwei zusätzliche Zollstellen eröffnen, um Ausfuhren per Straße und Schiene durch Mitteleuropa zu ermöglichen; diese Zollstellen werden sich in Smolensk und Topoly-Solovej befinden.

PROTOKOLL A**TITEL I****EINREIHUNG***Artikel 1*

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, Russland über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse zu unterrichten, bevor diese Änderungen in der Gemeinschaft in Kraft treten.

TITEL II**URSPRUNG***Artikel 2*

(1) Für die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Russland (im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften), die nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelung in die Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, ist ein russisches Ursprungszeugnis vorzulegen, das dem Muster im Anhang zu diesem Protokoll entspricht.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den nach russischem Recht dazu befugten russischen Stellen ausgestellt, wenn die betreffenden Waren als russische Ursprungswaren gelten können.

Artikel 3

Das Ursprungszeugnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von dessen bevollmächtigtem Vertreter zu stellen ist. Die nach russischem Recht zuständigen russischen Stellen sorgen dafür, dass das Ursprungszeugnis ordnungsgemäß ausgefüllt ist, und verlangen zu diesem Zweck die Vorlage aller notwendigen Belege oder nehmen alle Prüfungen vor, die sie für angebracht halten.

Artikel 4

Durch geringfügige Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten vorgelegten Unterlagen allein wird die Richtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis nicht in Zweifel gezogen.

TITEL III**SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE FÜR HÖCHSTMENGEN UNTERLIEGENDE ERZEUGNISSE****ABSCHNITT I****Ausfuhr***Artikel 5*

Die zuständigen russischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle aus Russland abgehenden Sendungen von unter dieses Abkommen fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen bis zur

Erreichung der jeweiligen in Anhang II dieses Abkommens festgesetzten Höchstmengen.

Artikel 6

(1) Die Ausfuhrlicenz muss dem Muster im Anhang dieses Protokolls entsprechen und gilt für Ausfuhr in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) In der Ausfuhrlicenz muss unter anderem bescheinigt werden, dass die Menge des betreffenden Erzeugnisses auf die in Anhang II des Abkommens festgesetzte Höchstmenge für das betreffende Erzeugnis angerechnet worden ist.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind umgehend von der Rücknahme oder Änderung einer bereits erteilten Ausfuhrlicenz zu unterrichten.

Artikel 8

(1) Die Ausfuhr werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt werden, auch wenn die Ausfuhrlicenz erst nach dem Versand erteilt wird.

(2) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 gilt der auf dem Konnossement oder einem anderen Beförderungspapier angegebene Zeitpunkt des Verladens auf das für die Ausfuhr benutzte Beförderungsmittel.

ABSCHNITT II**Einfuhr***Artikel 9*

(1) Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland, für die eine gültige gemäß dem Beschluss 2001/932/EGKS⁽¹⁾ in seiner geänderten Fassung ausgestellte Einfuhrgenehmigung vorliegt und die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in die Gemeinschaft gesandt wurden, werden im Rahmen der Höchstmengen zugelassen, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 gelten.

(2) Die Überführung der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig.

Artikel 10

(1) Die Vorlage einer Ausfuhrlicenz durch den Einführer muss bis zum 31. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die in der Lizenz aufgeführten Erzeugnisse versandt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 71.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen die in Artikel 9 genannte Einfuhrgenehmigung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer. Die zuständigen Behörden sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt.

(3) Die Einfuhrgenehmigung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung vier Monate für Einfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(4) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft widerrufen eine bereits erteilte Einfuhrgenehmigung, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz zurückgenommen worden ist.

Werden jedoch die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erst nach Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die entsprechenden Mengen auf die Höchstmenge für das betreffende Erzeugnis angerechnet.

Artikel 11

Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, dass die Gesamtmenge der Erzeugnisse, für die die zuständigen russischen Behörden Ausfuhrlicenzen erteilt haben, die in Anhang II des Abkommens festgesetzten Höchstmengen überschreitet, so stellen die Behörden der Gemeinschaft die weitere Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zeitweilig ein. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft umgehend die zuständigen russischen Behörden, und es werden unverzüglich Konsultationen nach Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens aufgenommen.

TITEL IV

FORM UND VORLAGE DER AUSFUHRLIZENZ UND DES URSPRUNGSZEUGNISSES, GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT

Artikel 12

(1) Die Ausfuhrlizenz und das Ursprungszeugnis können mit Durchschriften ausgestellt werden, die ordnungsgemäß als solche zu kennzeichnen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen.

Die Dokumente haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes gebleichtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Werden die Papiere mit Durchschriften ausgestellt, so ist lediglich das oberste Exemplar, das Original, mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft als gültiges Papier für die Ausfuhr in die Gemeinschaft nach Maßgabe des Abkommens anerkannt.

(2) Jedes Papier trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: RU,

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BE = Belgien

DK = Dänemark

DE = Deutschland

EL = Griechenland

ES = Spanien

FR = Frankreich

IE = Irland

IT = Italien

LU = Luxemburg

NL = Niederlande

AT = Österreich

PT = Portugal

FI = Finnland

SE = Schweden

GB = Vereinigtes Königreich,

— eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des betreffenden Jahres, die der letzten Ziffer der Jahreszahl entspricht, z. B. „2“ für 2002,

— eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland,

— eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 13

Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

Artikel 14

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei den zuständigen russischen Behörden, die die Papiere ausgestellt haben, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „duplicate“ tragen.

(2) Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

TITEL V

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Artikel 15

Die Gemeinschaft und Russland arbeiten zum Zweck der Durchführung dieses Protokolls eng zusammen. Zu diesem Zweck fördern beide Vertragsparteien Kontakte und den Meinungsaustausch, auch über technische Fragen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, unterstützen die Gemeinschaft und Russland einander bei der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellten Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse beziehungsweise Ursprungserklärungen.

Artikel 17

Russland übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der russischen Behörden, die nach russischem Recht zur Erteilung und Überprüfung von Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnissen befugt sind, sowie die Abdrücke der von diesen verwendeten Stempel und entsprechende Unterschriftsproben. Ferner teilt Russland der Kommission jede diesbezügliche Änderung mit.

Artikel 18

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Abschrift davon an die zuständigen russischen Behörden zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung nennen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird diese oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Abschrift beigelegt. Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(3) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Artikel 2.

(4) Das Ergebnis der nach den Absätzen 1 und 2 vorgenommenen nachträglichen Prüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelung ausgeführt werden dürfen. Auf Ersuchen der Gemeinschaft sind ferner Kopien aller Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu ermitteln.

(5) Für die nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von den zuständigen russischen Stellen mindestens ein Jahr lang nach Beendigung des Abkommens aufbewahrt.

(6) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 19

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 18 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft oder Russlands vorliegenden Angaben hervor, dass die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen oder verletzt werden, so arbeiten die beiden Vertragsparteien mit der gebotenen Dringlichkeit eng zusammen, um solche Umgehungen oder Verletzungen zu verhindern.

(2) Zu diesem Zweck führen die zuständigen russischen Behörden von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft geeignete Untersuchungen der Transaktionen durch, mit denen erwiesenermaßen oder nach Auffassung der Gemeinschaft die Bestimmungen dieses Protokolls umgangen oder verletzt werden, bzw. veranlassen die Durchführung solcher Untersuchungen. Russland teilt der Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen mit allen sachdienlichen Angaben mit, anhand deren die Umstände der Umgehung oder Verletzung sowie der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse festgestellt werden können.

(3) Die Gemeinschaft und Russland können vereinbaren, dass von der Gemeinschaft benannte Vertreter bei den in Absatz 2 genannten Untersuchungen zugegen sind.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 tauschen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und Russlands alle Angaben aus, die die eine oder andere Vertragspartei zur Verhütung der Umgehung oder Verletzung von Bestimmungen dieses Abkommens für zweckdienlich erachtet. Dazu können auch Angaben über den Handel mit den unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen zwischen Russland und Drittländern gehören, insbesondere wenn die Gemeinschaft begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die betreffenden Erzeugnisse vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft durch das Gebiet Russlands nur durchgeführt wurden. Diesen Informationen sind auf Antrag der Gemeinschaft auch die Durchschriften aller verfügbaren einschlägigen Unterlagen beizufügen.

(5) Liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass die Bestimmungen dieses Protokolls umgangen oder verletzt wurden, so können die zuständigen Behörden Russlands und der Gemeinschaft vereinbaren, alle zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen oder Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

AUSFUHLIZENZ

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	AUSFUHLIZENZ (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ⁽¹⁾	13. fob-Wert ⁽²⁾	
	14. Bestätigung der zuständigen Behörde			
	Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.			
	15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum	
		(Unterschrift) (Dienststempel)		

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

AUSFUHLIZENZ

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	KOPIE		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	AUSFUHLIZENZ (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ⁽¹⁾	13. fob-Wert ⁽²⁾	
	14. Bestätigung der zuständigen Behörde			
	Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.			
	15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum	
		(Unterschrift)	(Dienststempel)	

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

URSPRUNGSZEUGNIS

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	URSPRUNGSZEUGNIS (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ⁽¹⁾	13. fob-Wert ⁽²⁾	
14. Bestätigung der zuständigen Behörde Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungs- erzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Unterschrift) (Dienststempel) </div>			

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

URSPRUNGSZEUGNIS

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	KOPIE		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	URSPRUNGSZEUGNIS (EGKS-Erzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ⁽¹⁾	13. fob-Wert ⁽²⁾	
14. Bestätigung der zuständigen Behörde Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungs- erzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum			
	(Unterschrift)		(Dienststempel)	

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
(2) In der Währung des Kaufvertrags.

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
FÖRTECKNING ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Økonomi- og Erhvervsministeriet
Vejlsovej 29
DK-8600 Silkeborg
Fax: (45) 35 46 64 01

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn 1
Fax (49-6196) 942 26

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Φαξ: (30 10) 328 60 94

ESPAÑA

Ministerio de Economía
Secretaría General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax: +34-1-563 18 23/349 38 31

FRANCE

Setice
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Fax (33) 155 07 46 69

IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Import/Export Licensing, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Ireland
Fax (353-1) 631 28 26

ITALIA

Ministero delle Attività produttive
Direzione generale per la Politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi
Viale America, 341
I-00144 Roma
Fax (39-06) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Fax (352) 46 61 38

NEDERLAND

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
9700 RD Groningen
Nederland
Fax (31) 505 26 06 98
m.i.v. 18.1.2002
Fax (31) 505 23 23 41

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Aussenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax + 43-1-711 00/8386

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Alfândega de Lisboa, Largo do Terreiro do Trigo
P-1100 Lisboa
Fax: (351-21) 881 42 61

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Faksi (358-9) 614 28 52

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham Cleveland
TS23 2NF United Kingdom
Fax (44) 1642 533 557